



Neuer Entwurf des Bundesministeriums der Finanzen zu den GoBD vom 11.04.2014

Die neuen Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern sowie zum Datenzugriff (GoBD¹) des Bundesministeriums der Finanzen sollen die bisherigen GoBS² aus dem Jahr 1995 und die GDPdU³ von 2002 ersetzen. Die kontinuierliche Weiterentwicklung von elektronischen IT-Systemen und dem mittlerweile sehr stark verbreiteten Einsatz von Big Data, ist Anlass für eine Überarbeitung der bisherigen Verfahrensgrundsätze durch die Finanzverwaltung.

Die neuen GoBD beziehen einerseits auf eine ordnungsmäßige Buchführung in elektronischer Form, andererseits auf steuerliche Grundsätze für den Datenzugriff der Finanzverwaltung auf steuerrelevante Daten.

In einigen Bereichen bedeuten die GoBD eine Ausdehnung der steuerlichen Aufzeichnungs- bzw. Dokumentationspflichten. Vor diesem Hintergrund hat sich das Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) zum vorliegenden Entwurf der GoBD gegenüber der Finanzverwaltung kritisch geäußert.

1. Grundsatz der fortlaufenden Verbuchung

Unbare Geschäftsvorfälle sind bei laufender buchmäßigen Erfassung spätestens innerhalb von ca. 10 Tagen, Geschäftsvorfälle in bar sind täglich zu verbuchen. Werden die Aufzeichnungen periodenweise angefertigt, können die Geschäftsvorfälle eines Monats bis spätestens zum Ablauf des folgenden Monats erfolgen. Es ist nicht zulässig Geschäftsvorfälle für längere Zeit buchmäßig in der Schwebe zu halten (zeitnahes Festschreiben der Buchungen).

2. Grundsatz der Ordnung

Die nicht getrennte Verbuchung von nicht steuerbaren, steuerfreien und steuerpflichtigen Umsätzen ohne eine entsprechende Kennzeichnung soll gegen die GoBD verstoßen. Ob die Verwendung von unterschiedlichen Steuerschlüsseln zur Kennzeichnung ausreicht bleibt offen.

¹ Vgl.: BMF IV A 4 - S 0316/13/10003 (Entwurf vom 11.4.2014)

² Vgl.: BMF IV A 8-S 0316-52/95

³ Vgl.: BMF IV D 2 – S 0316 – 136/01



3. Grundsatz der Unveränderbarkeit

Der Entwurf sieht vor, dass Veränderungen und Löschungen von Daten, Datensätzen, elektronischen Dokumenten und anderen Unterlagen protokolliert werden müssen. Bei wörtlicher Auslegung würde das bedeuten, dass alle Vorgänge eines ERP-Systems entsprechend protokolliert werden müssten. Wenn das so wäre, wäre aus technischer Sicht ein ordnungsmäßiger IT-Betrieb nicht mehr möglich, da das Laufzeitverhalten der modernen ERP-Systeme dadurch äußerst negativ tangiert würde. Aus unserer Sicht kann dies aufgrund des Übermaßverbots, nur so verstanden werden, dass nur steuer- und rechnungslegungsrelevante Vorgänge gemeint sein können.

4. Belegwesen

Insbesondere der Einsatz von Dokumenten Management Systemen (DMS) mit gleichzeitiger Papier-Beleg-Vernichtung birgt ein erhebliches Risiko, wenn die GoBD nicht eingehalten werden. Dies könnte im schlimmsten Fall die Schätzung der Besteuerungsgrundlagen und/oder die Versagung des umsatzsteuerlichen Vorsteuerabzugs aus Lieferantenrechnungen nach sich ziehen, was existenzgefährdende Folgen für das betroffene Unternehmen hätte.

Im Entwurf der Finanzverwaltung heißt es, dass empfangene oder abgesandte Handels- oder Geschäftsbriefe in Papierform erst mit dem Kontierungsvermerk und der Verbuchung auch die Funktion eines Buchungsbelegs erhalten.

Bei elektronischen Belegen, kann dies durch die Verbindung mit dem Datensatz der Verbuchung erfüllt werden.

5. Elektronische Erfassung von Papierdokumenten (Scanvorgang)

Papierdokumente werden durch den Scanvorgang in elektronische Dokumente umgewandelt. Für diesen Scanvorgang ist eine genaue Organisationsanweisung notwendig. Wesentliche Bestandteile sind Informationen über die Personen, die scannen dürfen, zu welchem Zeitpunkt gescannt wird und welches Schriftgut gescannt wird. Des Weiteren muss dokumentiert werden, ob eine bildliche oder inhaltliche Übereinstimmung mit dem Original erforderlich ist, wie die Qualitätskontrolle auf Lesbarkeit und Vollständigkeit sowie die Protokollierung von Fehlern zu erfolgen hat.

Die Papierdokumente dürfen nicht in den weiteren Bearbeitungsvorgang einfließen, damit insbesondere keine Bemerkungen oder Ergänzungen auf den Papierdokumenten vermerkt werden, die nicht auf den elektronischen Belegen enthalten sind.

6. Nachvollziehbarkeit und Nachprüfbarkeit (Verfahrensdokumentation)

Von einem sachverständigen Dritten kann zwar Sachverstand hinsichtlich der Ordnungsvorschriften der §§ 145 bis 147 AO und allgemeiner DV-Sachverstand erwartet werden, nicht jedoch spezielle, produktabhängige System- oder Programmierkenntnisse.

Für die Prüfung durch die Finanzverwaltung ist eine aussagefähige und aktuelle Verfahrensdokumentation notwendig, die alle System- bzw. Verfahrensänderungen inhaltlich und zeitlich

lückenlos dokumentiert.

Sofern eine fehlende oder ungenügende Verfahrensdokumentation die Nachvollziehbarkeit und Nachprüfbarkeit beeinträchtigt, stellt dies einen formellen Mangel dar. Dies kann zu einer Verwerfung der Buchführung führen.

7. Datenzugriff durch die Finanzverwaltung

Der Steuerpflichtige muss der Finanzverwaltung bei Bedarf einen entsprechenden Überblick der im Einsatz befindlichen IT-Systeme geben. Im Entwurf der GoBD werden beispielhaft Beschreibungen zu Tabellen, Feldern, Verknüpfungen und Auswertungen genannt. Viele Unternehmen dürften mit der Aufbereitung dieser Informationen überfordert sein.

8. Zertifizierung und Software-Testate

Die Finanzverwaltung stellt ausdrücklich klar, dass z. B. allgemeine Software Zertifikate/Testate von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften hinsichtlich der Ordnungsmäßigkeit des eingesetzten DV-Systems/DMS-Systems keine Bindungswirkung für die Finanzverwaltung entfalten.

Fazit

Grundsätzlich sind die GoBD zu begrüßen, da diese die Vorgaben der Finanzverwaltung für die elektronische, steuerliche Rechnungslegung und das Belegwesen kodifizieren. Problematisch ist die teilweise vorgesehene Erweiterung der Aufzeichnungs- und Dokumentationspflichten für die Unternehmen, die bei Nichtbeachtung drastische Konsequenzen haben können. Trotz aller Bedenken hinsichtlich der Praxistauglichkeit und der Kritik aus Wirtschaft und von Verbänden scheint die Finanzverwaltung aber ernst zu machen. Geplant ist ein Inkrafttreten wohl im Sommer 2014.

Vor diesem Hintergrund werden wir selbstverständlich für Sie die weiteren Entwicklungen bei den GoBD beobachten. Sie sollten jedoch ebenfalls, insbesondere die o. g. Themenbereiche im Blick behalten und vor Ihrer aktuellen Buchhaltungspraxis reflektieren. Sollten Sie Problembereiche lokalisieren, kommen Sie bitte auf uns zu. Wir werden zusammen mit Ihnen pragmatische Lösungen finden.

Um die komplexen Arbeitsprozesse im betrieblichen Alltag bewältigen zu können, setzen Unternehmen komplexe IT-Systeme ein. Diese IT-Systeme generieren Massendaten (Big Data), die für vielfältige Zwecke ausgewertet werden.

Die rechnungslegungsrelevanten Daten für den Jahresabschluss sind hier als ein wesentlicher Bereich zu nennen. Deshalb kommen wir als Jahresabschlussprüfer nicht umhin uns mit den IT-Systemen der Unternehmen zu beschäftigen.

Die von uns im Rahmen der Jahresabschlussprüfung durchgeführte IT-Systemprüfung stellt einen Teilaspekt der Prüfung des internen Kontrollsystems dar. Ziel der IT-Systemprüfung ist, Risiken aus wesentlichen, durch das IT-System generierten Fehlern festzustellen, soweit diese

rechnungslegungsrelevant sind.

Ergebnis unserer IT-Systemprüfung ist neben den Erkenntnissen über das interne Kontrollsystem des Unternehmen, insbesondere auch das Aufzeigen von

- Schwachstellen und Verbesserungspotentialen
- Effizienz- und Effektivitätssteigerung (organisatorisch, technisch und operativ)

für das betreffende Unternehmen.

Neben der Durchführung von IT-Systemprüfungen im Rahmen von Jahresabschlussprüfungen und von Sonderprüfungen (z. B. Forensic Service, etc.) beraten wir bei der Einführung neuer Software-Systeme (ERP, Dokumenten-Management, Archivierung, etc.) und analysieren in diesem Zusammenhang rechnungslegungsrelevante Geschäftsprozesse und Datenbestände.

Johann Dieminger (Wirtschaftsprüfer, Steuerberater), Andreas Schneider (Prüfungsassistent)

Ihr Ansprechpartner:



Johann Dieminger
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater
johann.dieminger@sp-wp.de
Tel.: +49 821 57058-0

Für Rückfragen zum Inhalt dieser Fachnachrichten und zu Ihrem richtigen Ansprechpartner in unserem Hause sowie für eine unverbindliche Kontaktaufnahme stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Sonntag & Partner

Sonntag & Partner ist eine unabhängige multidisziplinäre Partnerschaft von Wirtschaftsprüfern, Steuerberatern und Rechtsanwälten mit Büros in Augsburg, München, Frankfurt a.M. und Ulm. Mit derzeit mehr als 240 Partnern und Mitarbeitern bieten wir Ihnen eine fachübergreifende und auf Ihre individuellen Bedürfnisse zugeschnittene Beratung und Vertretung Ihrer Interessen, sowohl deutschlandweit als auch im internationalen Kontext.

Unser Dienstleistungsangebot in den Bereichen Family Office, Vermögensbetreuung und weiteren speziellen Beratungsfeldern rundet unser Kanzleiprofil ab.

Abschließende Hinweise

Weitere Informationen über unsere Kanzlei und unser Beratungsangebot finden Sie unter www.sonntag-partner.de